

Richtlinie der Stadt Greven über Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Leistungen und Verdienste

Präambel

Der Sport nimmt eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Leben der Stadt Greven ein. Fast 10.000 Bürgerinnen und Bürger engagieren sich als aktive Sportlerinnen und Sportler oder in den Gremien der Vereine. Die Stadt Greven möchte dieses Engagement jährlich durch eine Sportlehreung anerkennen und fördern. Dabei sollen sowohl herausragende Einzelleistungen als auch Projekte gefördert werden.

Als Grundlage für die Sportlehreung hat der Rat der Stadt Greven diese Richtlinie beschlossen.

§ 1 - Allgemeine Regelungen

(1) Nach §2 und §3 dieser Richtlinie können Sportler*innen aus allen Altersklassen ausgezeichnet werden, die einem Greven Sportverein angehören oder ihren ständigen Wohnsitz in Greven haben. Voraussetzung für eine Ehrung ist die Mitgliedschaft des Dachverbandes der jeweiligen Sportart im DOSB.

(2) Nach §4 dieser Richtlinie können alle Personen, die sich in Greven in besonderem Maße um den Sport verdient gemacht haben, geehrt werden. Eine Mitgliedschaft in einem Verein oder ein Wohnsitz in Greven sind nicht erforderlich.

(3) Nach §5 dieser Richtlinie können alle Personen und Institutionen geehrt werden, die einen Beitrag zur Förderung und Entwicklung des Sports in Greven geleistet haben. Hierzu gehören insbesondere auch Schulen, Kitas und freie Gruppierungen. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht notwendig

(4) Jede Person erhält jährlich höchstens eine Ehrung nach dieser Richtlinie.

§ 2 - Ehrung für besondere sportliche Leistungen

(1) Geehrt werden Sportler*innen, die eine besondere und außergewöhnliche sportliche Leistung erbracht haben, die nicht unter §3 fällt.

(2) Die zu ehrenden Personen erhalten eine Urkunde und eine Auszeichnung. Bei Mannschaftssportarten gilt dies für jedes Mannschaftsmitglied.

§ 3 - Ehrung für sportliche Erfolge

(1) Geehrt werden Sportler*innen, die

1. an den Olympischen Spielen, den Paralympics, den World University Games und World Games, sowie an Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben,
2. einen Welt-, Europa- oder Deutschlandrekord aufgestellt haben,
3. einen 1. bis 5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft erzielt haben,
4. einen 1. bis 3. Platz bei der den Deutschen Meisterschaften unmittelbar nachgeordneten (z.B. westfälischen oder westdeutschen) Meisterschaft erzielt haben,

5. zum ersten Mal in die Nationalmannschaft oder die Auswahlmannschaft der direkt nachgeordneten Ebene berufen wurden,
6. einen 1. bis 5. Platz beim Bundesfinale von „Jugend trainiert für Olympia“ erzielt haben,
7. einen 1. bis 3. Platz beim Landesfinale von „Jugend trainiert für Olympia“ erzielt haben oder
8. in die höchstmögliche Liga Ihrer Sportart in Deutschland aufgestiegen sind.

(2) Die zu ehrenden Personen erhalten eine Urkunde und eine Auszeichnung. Bei Mannschaftssportarten gilt dies für jedes Mannschaftsmitglied.

§ 4 Ehrung für Verdienste um den Sport

(1) Eine Ehrung für Verdienste um den Sport in der Stadt Greven erhalten Personen, die sich im besonderen Maße in Greven für den Sport engagiert haben und einen herausgehobenen Beitrag für den Grevenersport geleistet haben.

(2) Die zu ehrenden Personen erhalten eine Ehrenurkunde und den Ehrenpreis der Stadt Greven.

(3) Dieser Preis kann einer Person nur einmal verliehen werden.

§ 5 - Sportförderpreis

(1) Der Sportförderpreis wird für sportliche Projekte, Programme oder Vorhaben verliehen, die einen Mehrwert für die Stadt Greven bieten. Die Maßnahmen müssen sich entweder in der Umsetzung befinden oder bereits abgeschlossen sein.

(2) Dieser Preis wird jährlich an höchstens drei Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 verliehen.

(3) Die Ehrung besteht aus einer finanziellen Anerkennung.

§ 6 - Meldungen und Vorschläge

Die Auszeichnungen erfolgen in der Regel auf Vorschlag von Grevenersportlerinnen, Bürgern oder Institutionen. Vorschläge sind mit entsprechender Begründung bis zum 01.02. des Folgejahres bei der Stadt Greven einzureichen.

§ 7 - Entscheidung

Über die nach dieser Richtlinie vorzunehmenden Ehrungen entscheidet eine unabhängige Jury. Diese besteht aus jeweils zwei vertretenden Personen der Verwaltung, des SSV, des für den Sport zuständigen Ausschusses im Rat der Stadt Greven, aller Sponsoren, sowie freiwilligen Bürger*innen aus der Stadt Greven.

§ 8 - Zeitpunkt der Ehrung

Die Ehrung erfolgt jährlich im ersten Halbjahr des Folgejahres.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10.07.2025 in Kraft.